



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 36

Ausgegeben in Osterode am Harz am 12.10.2011

40. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Samtgemeinde Hattorf am Harz**

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 579

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Eigenbetrieb Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz, Betriebssatzung 586

Entschädigungssatzung, 6. Nachtrag 590

Flächennutzungsplan, 16. Änderung, Genehmigung 591

Flächennutzungsplan, Neubekanntmachung 592

#### **Stadt Osterode am Harz**

Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Ortsrat Lerbach 593

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der  
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im  
Landkreis Osterode am Harz**

SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ

**V e r o r d n u n g**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**in der Samtgemeinde Hattorf am Harz**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Versammlungsrechtes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 25.08.2011 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- ( 1 ) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und wegerechtliche Beschilderung alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Durchgänge und sonstige Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- ( 2 ) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer mit den Uferanlagen, Brunnen, Freibäder, Sportanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Schulhöfe, Spiel-, Freizeit- und Bolzplätze, Dorfplätze, Rückhaltebecken und sonstige Anlagen.

**§ 2**

**Schutz öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen**

- ( 1 ) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Versorgungs- und Fernmeldeanlagen einschl. Abdeckungen und Absteller, Buswartehallen, Abfall- und Streumaterialbehälter, Hydranten und andere Löschwasserversorgungsanlagen, Notrufanlagen, Brunnen, Brücken und Durchlässe einschl. Geländer, Bänke, Bäume und Einfriedungen zu entfernen, beschädigen oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu nutzen, zu plakatieren, zu beschriften oder zu bemalen.
- ( 2 ) In öffentlichen Anlagen ist das Fahren und Abstellen mit/von motorbetriebenen Fahrzeugen, das Fahren mit Fahrrädern, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kleinkinderräder bis zu einer Reifengröße von 20 Zoll, sowie das Reiten nicht erlaubt, es sei denn, dass die Anlagen durch eine entsprechende Beschilderung oder Genehmigung dazu freigegeben sind.

### § 3

#### Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- ( 1 ) Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Hydrantenschilder und Straßenbeleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden. Pflanzen und andere sichtbehindernde Gegenstände sind zu beseitigen.
- ( 2 ) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwege bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- ( 3 ) An Gebäudeteilen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Warnzeichen zu treffen.

### § 4

#### Öffentliche Ordnung

Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht in unzumutbarer Weise gefährdet, belästigt oder behindert werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- aggressiv zu betteln,
- in der Öffentlichkeit seine Notdurft zu verrichten,
- in öffentlichen Anlagen zu zelten oder zu übernachten.

### § 5

#### Sauberkeit

- ( 1 ) Jede verursachte Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch Papier, Obst, Zigarettenreste und sonstigem Abfall ist untersagt. Der Verursacher hat unverzüglich die Verunreinigung zu beseitigen.
- ( 2 ) Die Verunreinigung von öffentlichen Einrichtungen, Gegenständen und Anlagen, wie z.B. Buswartehallen, Bänke, Denkmäler, Hinweisschilder und Masten ist verboten.
- ( 3 ) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.
- ( 4 ) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss so am Rand der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt sein, dass deren gefahrlose Benutzung gewährleistet ist, dass Schachtdeckel, Hydranten und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden. Bereitgestellte Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20.00 Uhr des auf den Abholtag folgenden Tages zurückzunehmen. Verunreinigungen im Zuge der Abfallentsorgung sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

**§ 6**

**Tierhaltung**

- ( 1 ) Tiere sind so zu halten, dass Dritte und Sachen durch sie nicht erheblich belästigt oder in sonstiger Weise gefährdet oder geschädigt werden.
- ( 2 ) Tierhalter und die mit der Führung und Betreuung beauftragten Personen haben sicherzustellen, dass Tiere
  - nicht unbeaufsichtigt herumlaufen,
  - Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,
  - öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigen oder beschädigen.Tierkot ist vom Tierführer nach den abfallrechtlichen Vorschriften unverzüglich zu beseitigen.
- ( 3 ) In öffentlichen Anlagen, auf Märkten und bei öffentlichen Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Tiere an der Leine zu führen.
- ( 4 ) Auf Freizeit- und Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht geführt, oder laufen gelassen werden.

**§ 7**

**Eisflächen**

Das Betreten und Befahren von Eisflächen der öffentlichen Gewässer ist ohne besondere Freigabe untersagt.

**§ 8**

**Offene Feuer im Freien**

- ( 1 ) Das Entzünden und Unterhalten von Brauchtums-, Lager- oder anderer offener Feuer ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für das Verbrennen von Gartenabfällen nach der Niedersächsischen Brennverordnung.
- ( 2 ) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Lager- und andere offene Feuer, die im Rahmen einer genehmigten Nutzung von öffentlichen Grillplätzen oder im privaten Bereich in besonderen Vorrichtungen abgebrannt werden.
- ( 3 ) Das Grillen auf öffentlichen Verkehrsanlagen und in öffentlichen Anlagen ist mit Ausnahme auf den gemeindlichen Grillplätzen nicht erlaubt.

## § 9

### Hausnummern

- ( 1 ) Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte haben ihr bebautes Grundstück innerhalb eines Monats nach Ingebrauchnahme mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Kosten für die Beschaffung und das Anbringen der Hausnummer hat der Verpflichtete zu tragen; dies gilt auch für im öffentlichen Interesse liegende Umnummerierungen.
- ( 2 ) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zulässig. Für die Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern und lateinische Buchstaben in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden.
- ( 3 ) Die Hausnummer ist an dem Hauptgebäude des Grundstückes in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, über oder neben dem Hauseingang,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
  - d) Bei Vorgärten von mehr als 10 m Tiefe und bei starkem Pflanzenbewuchs in schmaleren Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.
  - e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude entsprechend Absatz 1 anzubringen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

## § 10

### Spielplätze

- ( 1 ) Das Betreten und der Aufenthalt auf Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren und deren Aufsichtspersonen erlaubt, soweit nicht durch eine gesonderte Beschilderung eine anderweitige Nutzung zugelassen ist.
- ( 2 ) Zum Schutz der Kinder ist es nicht erlaubt,
  - das Grundstück und die Spielgeräte und -einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,

- zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinter lassen,
- alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
- mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge und Krankenfahrstühle zu fahren oder diese abzustellen,
- Tiere zu führen oder laufen zu lassen, davon ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.

## **§ 11**

### **Lärmschutz**

- ( 1 ) Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. Insbesondere ist es verboten, während der Ruhezeiten Lärm zu verursachen, durch die andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.
- ( 2 ) Ruhezeiten sind
  - die Sonn- und Feiertage von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
  - an Werktagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhezeit)  
von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhezeit)  
von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhezeit)
- ( 3 ) Das Verbot nach dem Absatz 1 gilt für Arbeiten gewerblicher und land- und forstwirtschaftlicher Art und für Arbeiten hoheitlicher Träger nur für die unmittelbar an Pflege- und Seniorenheime, Schulen und Kindergärten angrenzenden Grundstücke. Es gilt nicht für Arbeiten, die für die Abwendung einer Gefahr oder eines Notstandes erforderlich sind.
- ( 4 ) Die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (32.BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch in Dorf- und Mischgebieten nach §§ 5 und 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und für Motorkettensägen, Rasenmäher und Rasentrimmer/Rasenkantenschneider auch in der Mittags- und Abendruhezeit.
- ( 5 ) Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke betrieben oder benutzt werden, durch die andere Personen erheblich gestört werden.
- ( 6 ) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf genehmigte Festumzüge.

## **§ 12**

### **Öffentliche Veranstaltungen im Freien**

- ( 1 ) Öffentliche Veranstaltungen im Freien , mit Ausnahme von Sportveranstaltungen, bedürfen der schriftlichen Anzeige bei der Samtgemeinde. Die Anzeige ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

- ( 2 ) Die Samtgemeinde kann, wenn von diesen Veranstaltungen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden könnten, die Durchführung der Veranstaltung von Auflagen abhängig machen oder diese gänzlich untersagen.

### **§ 13**

#### **Ausnahmen**

- ( 1 ) Die Samtgemeinde Hattorf am Harz kann von den Bestimmungen der §§ 2 bis 12 Ausnahmen zulassen.
- ( 2 ) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 9 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Schutzvorschriften des § 2 Absatz 1 verstößt,
- die Benutzungsbeschränkungen des § 2 Absatz 2 in öffentlichen Anlagen nicht beachtet,
- den Gebotes des § 3 Absätze 1 bis 3 zuwiderhandelt,
- gegen die Verhaltensvorschriften des § 4 verstößt,
- entgegen § 5 Absätze 1 und 2 öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen verunreinigt,
- entgegen § 5 Absatz 3 Kraftfahrzeuge wäscht oder abspritzt,
- entgegen § 5 Absatz 4 den Müll nicht ordnungsgemäß abstellt oder bereitgestellte Gegenstände nicht rechtzeitig wieder zurücknimmt,
- den Vorschriften zur Tierhaltung nach § 6 Absätze 1 bis 4 zuwiderhandelt,
- dass Betretungs- und Befahrungsverbot nach § 7 missachtet,
- den Verboten des § 8 Absätze 1 und 3 zuwiderhandelt,
- entgegen § 9 die Hausnummer nicht, nicht innerhalb der festgesetzten Frist oder in unzulässiger Weise anbringt,
- die Benutzungsbeschränkungen des § 10 Absatz 1 und die Verbote nach § 10 Absatz 2 auf Spielplätzen nicht beachtet,
- den Vorschriften über den Lärmschutz nach § 11 zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Absatz 1 öffentliche Veranstaltungen im Freien nicht oder nicht fristgerecht anzeigt
- gegen Auflagen oder eine Untersagung nach § 12 Absatz 2 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

- ( 1 ) Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.
- ( 2 ) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Hattorf am Harz vom 31.03.1999 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 11. Oktober 2011

Samtgemeinde Hattorf am Harz  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hellwig

( Hellwig )

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund der § 136 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit den §§ 140 Abs. 1, 130 Abs. 1, § 178 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl Nr. 31/2010 S. 576) und § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nieders. GVBl Nr. 2/2011 S. 21) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung vom 29. September 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen.

### **§1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Lauterberg im Harz nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens Euro 2.900.000,--

### **§2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des Kurbetriebs und des Tourismus im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) Entwicklung und Umsetzung von Marketingstrategien und Werbung.
  - b) Unterhaltung und Betrieb des Haus des Gastes, des Kurhauses, der Konzerthalle und der Kurparkanlagen.
  - c) Unterhaltung der Grillanlage "Augenquelle", der Ski-Langlaufloipe "Südharz" sowie der Wassertretstellen in den Außenbereichen,
  - d) Unterhaltung der Kur- und Tourismusinformation mit Zimmer- und Ferienwohnungsvermittlung.
  - e) Unterhaltung der Finanz- und Vermögensbuchhaltung.
  - f) Durchführung von Veranstaltungen, Betreuung der Kur- und Erholungsgäste.
  - g) Zusammenarbeit mit den örtlichen Vermietungsbetrieben.
  - h) Zusammenarbeit und Abrechnung mit Versicherungsträgern und Reisebüros,
  - i) Erhebung und Abrechnung der Kurbeiträge.
  - j) Ausbau und Betrieb des Bergbaustollensystems "Scholmzeche" und "Grube Aufrichtigkeit",
  - k) Betrieb des Kinderland- und Spielzeugmuseums im Haus des Gastes
  - l) Betrieb der Stadt- und Gästebücherei im Haus des Gastes.

- (2) Der Kur- und Touristikbetrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Kur- und Fremdenverkehrsbereich übernehmen.

### **§ 3**

#### **Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die Vorschriften der §§ 6 bis 17 der EigBetrVO finden auf die Wirtschaftsführung und die Vorschriften der §§ 18 bis 26 der EigBetrVO finden auf das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Anwendung.
- (3) Eine nachhaltige und ständige Gewinnerzielung wird durch den Betrieb den Kur- und Touristikbetrieb nicht beabsichtigt.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird vom Rat eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  2. Wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des Erfolgsplanes (z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs),
  3. Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen im Rahmen des Vermögensplanes und der Beachtung der VOL oder VOB bis zu einer Wertgrenze im Einzelfalle von Euro 20.000,--.
  4. der Abschluss von Miet- bzw. Nutzungsverträgen,
  5. Personaleinsatz,
  6. personalrechtliche Maßnahmen.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat der Stadt bildet gem. §§ 140 Abs. 2 NKomVG; § 3 EigBetrVO und § 110 Abs. 2 NPersVG einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat der Stadt gewählten Mitgliedern und 3 Vertretern der Bediensteten.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als Euro 20.000,-- beträgt.
  2. Maßnahmen, die das Kurwesen und die Kuranlagen wesentlich verändern oder weiterentwickeln, soweit die Maßnahmen nicht eine wesentliche Erweiterung der Einrichtung darstellen.
  3. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zuständig sind.
  4. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und des beim Kur- und Touristikbetrieb beschäftigten Personals, soweit er / sie seine / ihre Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin soll der Betriebsleiter gehört werden.

## **§ 7**

### **Vertretung des Kur- und Touristikbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Kur- und Touristikbetriebes übertragen.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat gemäß § 13 EigBetrVO vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Wirtschaftsplan auf und legt ihn über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss dem Rat der Stadt vor.

## **§ 9**

### **Kassen- und Kreditbedarf**

- (1) Für die Sonderkasse des Kur- und Touristikbetriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

## **§ 10**

### **Dienstanweisung**

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Kur- und Touristikbetrieb. Vor Erlass ist die Betriebsleitung zu hören.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19. Mai 1999 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 30. September 2011

**( Matzenauer )**  
**Bürgermeister**

## **6. Nachtrag**

### **zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 Abs. 5 bis 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2009 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgenden 6. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **Abschnitt V**

##### **Zahlungsgrundsätze, Inkrafttreten**

##### **§ 9**

##### **Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung**

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt am 01. November 2011 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 30. September 2011

**( Matzenauer )  
Bürgermeister**

Stadt Bad Lauterberg im Harz,

06.10.2011

### BEKANNTMACHUNG

#### **16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lauterberg im Harz; Genehmigung**

Der Landkreis Osterode am Harz hat mit Verfügung vom 26.05.2011 (Az.: IV.1/525-2011) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die am 30.09.2010 vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Die 16. Änderung besteht aus verschiedenen Teiländerungen und umfasst im wesentlichen die bebauten Ortslagen der Kernstadt sowie der Stadtteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen. Die Veröffentlichung eines Übersichtsplanes erübrigt sich daher.

Interessierte können die 16. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus Hintergebäude) Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des Verletzung oder Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lauterberg im Harz wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Der Bürgermeister, Matzenauer.

Stadt Bad Lauterberg im Harz,

06.10.2011

**BEKANNTMACHUNG**

**Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad  
Lauterberg im Harz gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 16. Änderung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Landkreis Osterode am Harz genehmigt, dies wird mit heutigem Datum bekannt gemacht und die 16. Änderung damit rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der dadurch erreichten Planfassung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Der Flächennutzungsplan, mit Begründung, in der Fassung der Neubekanntmachung wird bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus Hintergebäude) Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Auskunft gegeben.

Der Bürgermeister, Matzenauer.

## BEKANNTMACHUNG

über einen Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Lerbach

Herr Alfred Schubert, der bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 zum Mitglied des Orsrates der Ortschaft Lerbach gewählt wurde, hat auf sein Mandat verzichtet.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24.02.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10 November 2010 (Nds. GVBl. S. 510), in der vom Wahlausschuß gemäß § 38 Abs. 3 NKWG festgestellten Reihenfolge, auf folgende Ersatzperson der Listenwahl des Wahlvorschlages der CDU über:

Frau Anja Klie  
Lerbach  
Friedrich-Ebert-Str. 25  
37520 Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 05.10.2011

Der Stadtwahlleiter

Gohlke